

Der Begriff Jugendliche wird in der Arbeit generell nicht im strafrechtlichen Sinne (14- bis 18-jährige) verwandt. Er umfaßt in Obereinstimmung mit der Jugendgesetzgebung der DDR auch Personen im Alter bis zu 25 Jahren. Werden Untersuchungen und Aussagen zu Jugendlichen im ausschließlich strafrechtlichen Sinne getroffen, so wird dies stets ausdrücklich hervorgehoben.

Einem dringenden Bedürfnis der Linie Untersuchung des MfS entsprechend, wird mit den vorgelegten Forschungsergebnissen zugleich angestrebt, eine gegenwärtig noch spürbare Lücke zu schließen, die sich bei der Anwendung des sozialistischen Rechts im Rahmen der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner zeigt. Um dieses Ziel zu verwirklichen, mußte die Forschungsarbeit die Gesamtheit des gegennerischen Vorgehens zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher berücksichtigen und dabei von der Tatsache ausgehen, daß in der Regel erst im Ergebnis umfangreicher Untersuchungstätigkeit exakt zwischen subversiven Aktivitäten des Gegners und in deren Ergebnis eingetretenen besonders von ihm ausgenutzten gesellschaftsschädlichen Handlungen Jugendlicher unterschieden werden kann, da fließende Übergänge und eine gegenseitige Durchdringung festzustellen sind.

Typisch ist, daß die Linie Untersuchung bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher in der Regel mit Sachverhalten konfrontiert wird, die die Anwendung des sozialistischen Rechts in seiner ganzen Breite verlangen. Von dieser Lage wurde das durch die Verfasser gewählte methodische Vorgehen maßgeblich bestimmt. Es kam insbesondere darauf an, mit den vorliegenden Forschungsergebnissen komplexe rechtliche Lösungswege sichtbar zu machen, die der Linie Untersuchung als anwendbare Leitungsentscheidungen zur Verfügung stehen. Dazu war es notwendig, die Potenzen des sozialistischen Rechts, insbesondere des Strafrechts und des Verwaltungsrechts aber auch anderer Rechtsvorschriften zu erschließen, deren differenzierte Anwendung Voraussetzung für effektive rechtliche Lösungswege ist.